

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der

örtlichen Bauvorschrift „Ortskernsatzung Ahlum“

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr. Töb

Stellungnahme

Beschlussempfehlung

1. Landkreis Wolfenbüttel

Stellungnahme vom 27.11.2018

keine Bedenken

2. IHK

Stellungnahme vom 09.11.2018

keine Bedenken

3. Handwerkskammer Braunschweig

Stellungnahme vom 30.11.2018

keine Bedenken

4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme vom 12.12.2018

Erneut werden wir am Aufstellungsverfahren der Ortskernsatzungen Ahlum und Wendessen beteiligt. Mit Schreiben vom 22.05.2018 hatten wir uns zur Planung bereits geäußert. Die darin getroffenen Aussagen zur Sonderstellung der landwirtschaftlichen Betriebe hinsichtlich Dachform, arbeitswirtschaftlichen Ansprüchen an die Gebäude, Solarenergienutzung und Einzäunung halten wir aufrecht und weisen darauf hin, dass die klassische Satteldachhalle für landwirtschaftliche Nutzzwecke in der Regel mit Wellblech bzw. Trapezblech eingedeckt wird. Bei der Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude ist eine Dachneigung von 8 – 20 % je nach Nutzungsart des Gebäudes üblich. Die in den Ortskernsatzungen vorgesehenen Dachneigungen würden zu erheblichen Mehrkosten führen und die betriebliche Entwicklung behindern. Die landwirtschaftlichen Aspekte bitten wir im Satzungstext umfänglich zu berücksichtigen.

Wir begrüßen, dass unserer vorherigen Stellungnahme in Bezug auf die Ausnahmeregelung für landwirtschaftliche Silos (siehe § 2) gefolgt wurde.

Beschlussempfehlung:

Im Rahmen des Offenlegungsbeschlusses wurde zu den oben erneuerten Einwendungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus der frühzeitigen Beteiligung folgenden Empfehlung gegeben (s. Drs. 0177/2018):

Eine Herausnahme von landwirtschaftlichen Gebäuden von den Regelungen § 2 Abs. 2-4 zu Dachform, Eindeckung und Anordnung von Solaranlagen erfolgt nicht. Auf Grund ihrer schieren Größe sind diese Dachflächen ortsbildprägend, eine Herausnahme würde die Ortskernsatzung praktisch aushebeln. Die sehr allgemein gehaltenen Vorgaben zur Gestaltung der Dächer sind in vertretbarem Rahmen umsetzbar, zumal für den baulich aufwendigsten Teil, die Neigung der Dächer, eine Ausnahmeregelung eröffnet ist.

Eine Befreiung von befestigten und damit intensiv genutzten Hof- und Wirtschaftsflächen von den Vorgaben zu einer gut gestalteten Einfriedung erfolgt nicht. Die Ausnahme dient als Entlastung von Eigentümern von großen, extensiv genutzten

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der

örtlichen Bauvorschrift „Ortskernsatzung Ahlum“

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr. Töb

Stellungnahme

Beschlussempfehlung

Freiflächen im Dorfkern. Erhalt und Unterhalt dieser ortsbildprägenden Grünstrukturen wird so unterstützt.

Diese Bewertung und Empfehlung wird beibehalten. Zum Eindeckungsmaterial bestehen keine Vorgaben, hier ist nur das Farbspektrum zu berücksichtigen und sind nur glänzende/reflektierende Materialien unzulässig. Diese Einschränkungen sind daher vertretbar. Gleiches gilt für die Grundstückseinfassungen, die Abweichungen für extensiv genutzte innerörtliche Grün- und Freiflächen ausdrücklich zulassen.

Eine Änderung zum Entwurf der örtlichen Bauvorschrift ist nicht erforderlich.

5. Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege

keine Stellungnahme